

# e u r e x *r u n d s c h r e i b e n* 61/99

An: An die Mitglieder und Vendoren der Eurex

Datum: Frankfurt, 08. Juli 1999

## **Einführung eines Eignungstests für Back-office-Mitarbeiter („Clearer-Test“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsführungen der Eurex Börsen haben folgenden Beschluß gefasst:

Ab dem 1. Oktober 1999 ist die Zulassungsvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß Ziffer 3.4 der Eurex Börsenordnung nur dann gegeben, wenn im Backoffice des Handelsteilnehmers mindestens ein qualifizierter Backoffice-Mitarbeiter eingesetzt wird, der jederzeit während der Börsenzeit anwesend und erreichbar ist. Eine ausreichende Qualifizierung ist dann anzunehmen, wenn ein vom Eurex Clearinghaus angebotener Clearer-Test (Anlage 1) erfolgreich abgelegt wurde.

Eine entsprechende Regelung hat auch der Vorstand der Eurex Clearing AG als Voraussetzung für die Erteilung einer Clearing-Lizenz beschlossen. Diese Ergänzung der Eurex Clearing-Bedingungen in Ziffer 1.1.4 Abs. 2 und 3 ist zu Ihrer Information diesem Schreiben beigelegt (Anlage 2).

Die Eurex hat die Einführung eines Eignungstests für Backoffice-Mitarbeiter beschlossen, da wir von Teilnehmern vermehrt auf die nachlassende Qualität im Backoffice und die damit verbundenen Gefahren hingewiesen wurde. Die Etablierung einer Prüfung für Clearing-Mitarbeiter analog der Händlerprüfung wurde gefordert. Die Eurex möchte mit den modifizierten Bestimmungen den Standard in der Abwicklung erhöhen und die Qualifizierung von Backoffice-Personal unterstützen.

Bereits zugelassene Handelsteilnehmer und Clearing-Mitglieder erhalten eine Übergangsfrist von einem Jahr, endend am 1. Oktober 2000, um das Vorliegen dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen. Demzufolge müssen alle zugelassenen Handelsteilnehmer und Clearing-Mitglieder bis zu diesem Zeitpunkt mindestens einen qualifizierten Backoffice-Mitarbeiter bei der Eurex registrieren lassen.

Die Registrierung von qualifizierten Backoffice-Mitarbeitern („QBO“) ist unter Vorlage des Test-Zertifikates und Angabe der Benutzerkennung der jeweiligen Person mittels des beigelegten Formulars (Anlage 3) bei der Eurex (Admission & Legal Affairs – Membership) zu beantragen.

Über die angebotenen Termine zur Durchführung des Clearer-Tests, über Inhalt und Ablauf des Tests sowie das zur Verfügung stehende Vorbereitungsmaterial wird Sie unsere Abteilung Market Development – Member Training in Kürze gesondert unterrichten.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Clearing Helpdesk unter +49 (0)69-2101-1250 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Otto E. Nägeli



Gudrun Feiertag

---

## Eignungstest der Eurex Clearing AG für Back-Office-Mitarbeiter

---

---

### „Clearer-Test“

---

Gemäß Ziffer 3.4 der Eurex Börsenordnung setzt die Teilnahme eines Unternehmens am Terminhandel der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex Börsen) voraus, daß die ordnungsgemäße Abwicklung der Termingeschäfte sichergestellt ist. Eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung setzt unter anderem den Einsatz qualifizierter Back-Office-Mitarbeiter voraus. Gleiches gilt gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. 3 der Eurex Clearing-Bedingungen für die Zulassung als Clearing-Mitglied an der Eurex Clearing AG.

Eine ausreichende Qualifikation der Back-Office-Mitarbeiter ist nachgewiesen, wenn der von der Eurex Clearing AG durchgeführte Eignungstest („Clearer-Test“) erfolgreich abgelegt wurde.

Nachfolgend ist das Testverfahren und der Inhalt des Eignungstests festgelegt:

1. Der Eignungstest wird auf Antrag eines Unternehmens, das zur Teilnahme am Börsenhandel der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich und/oder als Clearing Mitglied der Eurex Clearing AG zugelassen ist oder die Zulassung beantragt hat, oder auf Antrag eines Back-Office-Mitarbeiters eines solchen Unternehmens von der Eurex Clearing AG durchgeführt. Das antragstellende Unternehmen muß versichern, daß der Testteilnehmer entweder die deutsche oder die englische Sprache beherrscht.

2.1 Die Eurex Clearing AG kann einen Ausschuß bilden, der die Testaufgaben sowie die zu deren Erledigung zur Verfügung stehende Zeit festlegt (Aufgabenkommission). Die Mitglieder der Aufgabenkommission haben über alle Testfragen gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

2.2 Die Eignungstests werden nach Bedarf durchgeführt.

3. Die Eurex Clearing AG entscheidet anhand der eingereichten Nachweise, nämlich

- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für Back-Office-Mitarbeiter oder
- Bestätigung über ausreichende praktische Erfahrung im Back-Office eines Eurex-Handelsteilnehmers oder eines Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

über die Zulassung zum Eignungstest.

4. Für den Eignungstest der Eurex Clearing AG wird eine Aufwandspauschale in Höhe von € 200,00 erhoben; diese ist bei der Anmeldung zum Test zu entrichten. Bei Rücktritt nach dem Beginn des Tests verfällt die Pauschale.

5. Gegenstand des Eignungstestes

- Kernfunktionalitäten des Clearing:  
Delivery (Notifikation/Allokation), Exercises/Assignments, Bestandsführung, Glattstellung/Late Closing, Give-up/Take-up, Position Transfer, Handelskalender
- Produkt- und Marktkenntnisse:  
Eurex-Produkte, Margining, Gebührenstruktur

---

## Eignungstest der Eurex Clearing AG für Back-Office-Mitarbeiter

---

### „Clearer-Test“

---

- Systemfunktionalitäten:  
System, Bildschirme, Reports, Raw Data, Back-Office-File, Newsboard
- Rechtliche Rahmenbedingungen:  
Defaultprozedere, Regelwerk, Aufgabentrennung, AWV-Meldewesen, §9-WPHG
- Organisation:  
Organisation Back-Office, Benutzerberechtigungen

6.1 Der Eignungstest wird in deutscher oder englischer Sprache als schriftlicher oder PC-gestützter Aufsichtstest durchgeführt.

6.2 Die Testteilnehmer haben sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden auszuweisen. Sie sind vor Beginn des Tests über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren.

6.3 Jeder Prüfungsteilnehmer hat 90 Fragen zu beantworten, die mittels eines Zufallsverfahrens aus einem Pool von ca. 1000 Fragen ausgewählt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Stunden.

7.1 Der Test ist bestanden, wenn mindestens 75% der erzielbaren Höchstpunktzahl erreicht wurde.

7.2 Das Ergebnis des Tests lautet "bestanden" oder "nicht bestanden"; eine besondere Benotung erfolgt nicht.

8.1 Das Bestehen oder Nichtbestehen des Tests wird dem Testteilnehmer und dem antragstellenden Unternehmen von der Eurex Clearing AG unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

8.2 Bei Nichtbestehen kann der Eignungstest wiederholt werden.

8.3 Eine zweite Wiederholung bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die Eurex Clearing AG; sie darf frühestens ein Monat nach einem nicht bestandenen Test durchgeführt werden.

Frankfurt am Main, den 8. Juli 1999

Eurex Clearing AG

---

Clearing-Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

1.1.4

Voraussetzungen für die Erteilung der Clearing-Lizenz

- (2) Jedes Clearing-Mitglied hat angemessene technische Einrichtungen (Back-Office-Einrichtung) einzusetzen, um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber seinen Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen. Im übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen über Technische Einrichtungen entsprechend.
- (3) Jedes Clearing-Mitglied ist verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Clearing-Pflichten im Back-Office mindestens einen qualifizierten Mitarbeiter einzusetzen. Eine ausreichende Qualifikation der eingesetzten Back-Office-Mitarbeiter für die Erfüllung dieser Clearing-Pflichten ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Back-Office-Mitarbeiter („Clearer-Test“) erfolgreich abgelegt wurde. Mindestens ein qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Börsentages anwesend und telefonisch und mittels Telefax erreichbar zu sein.

Antrag auf Registrierung  
 von „Qualifizierten Backoffice-Mitarbeitern“



Eurex  
 Admission & Legal Affairs - Membership  
 60284 Frankfurt am Main

Antragsteller \_\_\_\_\_

Member-Kürzel

--	--	--	--	--

Name des antragstellenden Börsenteilnehmers \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Vorname, Name des Ansprechpartners \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_ Fax-Nr. \_\_\_\_\_

I. Hiermit beantragen wir die Registrierung nachfolgend aufgeführter Person/en als „Qualifizierte Backoffice-Mitarbeiter“. Eine entsprechende Qualifikation ist gegeben, wenn die zu registrierende Person den vom Clearinghaus Eurex Clearing AG angebotenen Clearer- Test erfolgreich abgelegt hat.

Sofern das antragstellende Unternehmen auch zugelassener Handelsteilnehmer an der Eurex Zürich AG ist, gilt dieser Antrag auch für die Eurex Zürich .

Benutzerkennung	Name des Qualifizierten Backoffice-Mitarbeiters	Telefonnummer	Unterschrift des Benutzers

Änderungen dieser Benutzerkennung sind der Börse unverzüglich zu melden!

II. Zum Nachweis der Qualifikation fügen wir diesem Antrag für oben genannte Person/en die Zertifikate des Clearinghauses bei.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift